

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2023

Nr. 2023/16

KR.Nr. A 0162/2022 (FD)

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Kaufkraft erhalten, kalte Progression ausgleichen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Steuergesetzgebung wie folgt anzupassen:

1. Die bisher aufgelaufene kalte Progression ist per 1. Januar 2023 auszugleichen.
2. Die Tarifstufen (§ 44 des Steuergesetzes), die allgemeinen Abzüge (§ 41 des Steuergesetzes) und die Sozialabzüge (§ 43 des Steuergesetzes) werden ab der Steuerperiode 2023 bei jedem Anstieg der Teuerung angepasst.

2. Begründung (Vorstosstext)

In den letzten 25 Jahren wurde im Kanton Solothurn die kalte Progression gerade ein einziges Mal ausgeglichen. Über diesen Zeitraum verbleibt eine nicht ausgeglichene Teuerung von über 10%. Auch mit Annahme des Gegenvorschlags anlässlich der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 soll in der Intention des Steueramts gestützt auf seine eigenwillige Interpretation von § 45 des Steuergesetzes kein Ausgleich der kalten Progression erfolgen. Dies ist stossend, zumal bis Ende 2022 die Teuerung die Hürde von 5% erreicht haben dürfte und weitere Teuerungsschübe auf Grund der Energiekrise, des Zinsniveaus und von Lieferengpässen absehbar sind.

Zur Dringlichkeit: Die Bevölkerung benötigt dringend eine finanzielle Entlastung. Weil die Teuerung bis Ende 2022 5% erreichen wird, muss die gesetzliche Anpassung bis Ende 2022 erfolgen. Ohne Dringlicherklärung des Auftrages erweist sich dies als unmöglich.

3. Dringlichkeit

Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 14. September 2022 wurde der Auftrag nicht dringlich erklärt.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Ausgleich der kalten Progression beim Steuertarif und den Abzügen ist nicht etwa eine Frage der Interpretation durch das kantonale Steueramt. Dieser wird vielmehr durch das kantonale Steuergesetz sowie den einschlägigen Ausführungsbestimmungen in der Steuerverordnung Nr. 20: «Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung» abschliessend geregelt.

Das kantonale Steuergesetz kennt in § 45 Abs. 1 die Bestimmung zur Anpassung der allgemeinen Abzüge in § 41, der Sozialabzüge in § 43 sowie des Mindestbetrags in § 20 Abs. 4 zur Korrektur der kalten Progression. Die Anpassungen haben zu erfolgen, wenn die Teuerung ab dem

Inkrafttreten des Steuergesetzes oder seit der letzten Anpassung der Tarifstufen in § 44 StG bei 5% liegt. Massgebend ist gemäss § 45 Abs. 2 StG der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode und zwar erstmals am 31. Dezember 2008 (in diesem Jahr trat zum letzten Mal ein neuer Einkommensteuertarif in Kraft). Der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexbasis Dezember 2005) lag am 31. Dezember 2008 bei 103,4 Punkten. Per Ende Dezember 2021 lag er bei 103,8 Punkten. Über die ganze Zeit hinweg betrachtet ist die Teuerung folglich nur um 0,4 Punkte im Plus. Per Ende November 2022 lag der Landesindex bei 107,0 Punkten, was eine Teuerung von 3,5 % seit dem 31. Dezember 2008 entspricht. Ausschlaggebend für eine Anpassung an die Teuerung für die Steuerperiode 2023 wäre jedoch laut § 45 Abs. 1 StG der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, folglich am 31. Dezember 2021, gewesen. An diesem Stichtag betrug sie gegenüber dem 31. Dezember 2008 jedoch wie gesehen nur 0,4% - eine Anpassung wäre also gemäss gesetzlicher Bestimmung nicht angebracht gewesen.

Das Stimmvolk hat nun aber am 15. Mai 2022 mit der Ablehnung der Initiative «Jetzt si mir draa» und der Annahme des Gegenvorschlags einen neuen Steuertarif für die Einkommenssteuer beschlossen, der am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Mit dem neuen Steuertarif wird der alte Steuertarif ersetzt. Damit hat sich die Anpassung an die Teuerung erübrigt, zumal mit dem neuen Tarif gerade diejenigen signifikant steuerlich entlastet werden, die am stärksten unter einer Teuerung leiden, nämlich Personen mit kleinen bis mittleren Einkommen sowie Familien mit Kindern. Die Anpassungen an die Teuerung haben zum Zweck, die einmal beschlossene Steuerbelastung eines bestehenden Tarifs über den Lauf der Jahre sicherzustellen. Findet eine Teuerung in dieser Zeit statt, muss der Tarif der Teuerung entsprechend angepasst werden, damit diese die Steuerbelastung nicht erhöht («kalte Progression»). Wird der Tarif durch den Gesetzgeber jedoch neu beschlossen, stellt sich in diesem Moment die Frage nach einem Ausgleich der kalten Progression nicht, da die Steuerbelastung dem neuen Beschluss entspricht. Erst im Lauf der darauffolgenden Jahre muss die Teuerung bei einem Anstieg berücksichtigt und der Tarif sowie die Abzüge allenfalls angepasst werden. In § 45 Abs. 1 StG wird denn auch festgehalten, dass der Regierungsrat die Anpassungen an die Teuerung bei deren Anstieg um 5% seit der «letzten Anpassung der Tarifstufen» vorzunehmen hat.

Eine Anpassung an die Teuerung war wie gesehen seit der Anpassung des Steuertarifs im Jahr 2008 nicht erforderlich. Der Kanton Solothurn kennt mit dieser Regelung das System der obligatorischen Indexierung wie die Kantone Bern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Appenzell-Ausserrhoden, Graubünden und Tessin.

Der Vorstoss verlangt zum einen die sofortige Anpassung des Tarifs sowie der Abzüge an die Teuerung per 1. Januar 2023 für die Steuerperiode 2023. Wie gezeigt kann eine Anpassung für die Steuerperiode 2023 schon deshalb nicht erfolgen, da auf den 1. Januar 2023 ein neuer Tarif in Kraft tritt und sich eine Anpassung an die Teuerung erst nach einer gewissen Zeit und bei entsprechendem Teuerungsverlauf aufdrängen kann. Der Vorstoss verlangt zudem weiter, dass die Teuerung jährlich anzupassen ist und keine bestimmte Schwelle definiert werden soll. Bei der Anpassung an die Teuerung sollen dabei nebst den Abzügen auch die Tarifstufen berücksichtigt werden. Dies entspräche dem Wechsel zu einer automatischen Indexierung wie sie der Bund und die Kantone Luzern, Uri, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Jura sowie in einer Variante davon die Kantone Zürich und Genf kennen. Wobei diese Kantone sowie der Bund Rundungsregeln bei der Anpassung der Beträge kennen.

Der erste Antrag des Vorstosses kann wie gezeigt nicht umgesetzt werden, wäre also als nicht erheblich zu erklären. Der zweite Antrag, ein Wechsel von der obligatorischen zu einer automatischen Indexierung, wäre aus unserer Sicht prüfenswert. Wir anerkennen zudem, dass beim heutigen System des Teuerungsausgleichs die Zeitspanne zwischen Stichtag und der Steuerperiode, bei der eine Anpassung des Tarifs und der Abzüge Wirkung erzielt, relativ lang ist. Es wäre zu prüfen, ob eine kürzere Zeitspanne zwischen Stichtag und betroffener Steuerperiode ebenfalls umsetzbar wäre. Wir beantragen deshalb die Erheblicherklärung mit geänderten Wortlaut.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob mit dem Wechsel zu einer automatischen Indexierung, die Vorteile für die steuerpflichtigen Personen gegenüber dem heutigen System der obligatorischen Indexierung überwiegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (5)
Aktuarin FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat